

Verein Kindertagesstätte Erlach

Betriebsreglement

1. Auftrag

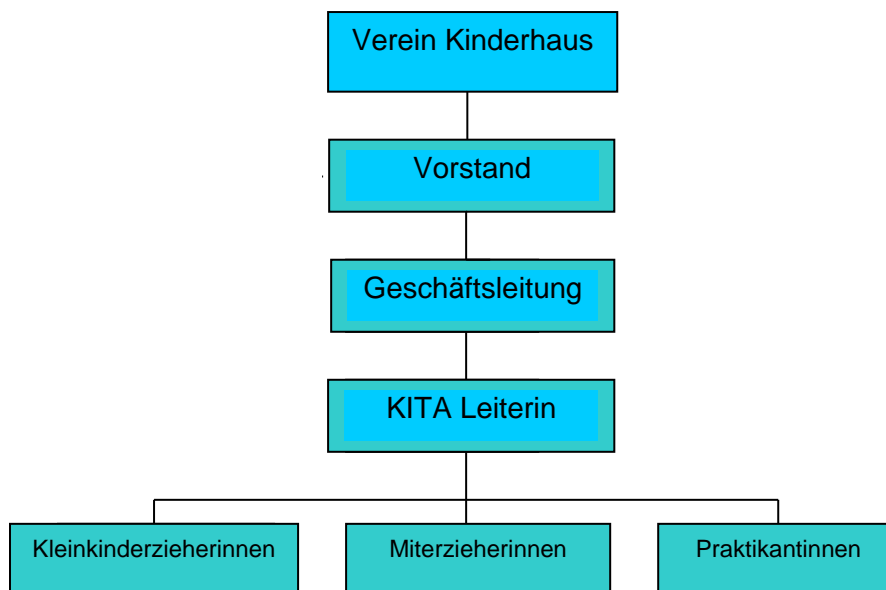
In der KITA werden Kinder ab Ende des gesetzlichen Mutterschutzes bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit betreut. Die KITA ist Teil einer Betreuungskette, die Tagesschule, Mittagstisch und Kindertagesstätte umfasst. Sie ermöglicht berufstätigen Eltern und Einelternfamilien eine professionelle Betreuung ihrer Kinder während ihrer berufsbedingten Abwesenheit und betreut Kinder, deren Eltern aus sozialen und familiären Gründen eine ausserfamiliäre Tagesbetreuung wünschen. Die Kindertagesstätte dient der Unterstützung der Eltern in den Bereichen Existenzsicherung und Integration, sowie der Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau. Die Kindertagesstätte steht allen Kindern unabhängig von Familienstruktur, Nationalität und Religion offen.

2. Trägerschaft

Die KITA Erlach wird vom Verein Kindertagesstätte Erlach geführt.

Es besteht ein Leistungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Erlach. Die Aufsicht wird durch die Regionale Sozial- und Vormundschaftskommission der Sitzgemeinde Erlach ausgeübt.

3. Organisation



4. Öffnungszeiten

Die KITA ist an mindestens 240 Tagen pro Jahr Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

Betreuungsangebot: Ganztages- und Halbtagesbetreuung ohne/mit Mittagessen

Es bestehen Blockzeiten zwischen 09.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 17.00 Uhr. In dieser Zeit können keine Kinder gebracht oder abgeholt werden.

5. Betreuungsgruppen

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen von 10 – 12 Kindern betreut. Kleinkinder und behinderte Kinder beanspruchen 1,5 Plätze.

6. Qualität der Betreuung, pädagogisches Konzept

Das Wohlbefinden jedes einzelnen Kindes und der Respekt vor seiner Individualität stehen im Mittelpunkt der Betreuung. Den Kindern wird eine offene Atmosphäre mit vertrauensvollen Beziehungen sowie eine Umgebung geboten, die Handlungsvielfalt zulässt, Herausforderungen bietet und die Kinder in ihrem eigenen Lernprozess unterstützt. Fremdsprachige Kinder werden im Hinblick auf Kindergarten- und Schuleintritt im Erlernen der deutschen Sprache gefördert und mit unseren Wertvorstellungen und Gebräuchen bekannt gemacht. Es besteht ein verbindliches pädagogisches Konzept (Anhang 1).

7. Stellenplan und Qualifikation des Personals

Der Stellenplan und die Qualifikation des Personals entsprechen den kantonalen Vorgaben. Es besteht mindestens folgender Personalschlüssel pro betreute Gruppe:

- Ausgebildetes Personal: 170 Stellenprozent (inklusive Leitungsanteil)
- Nicht ausgebildetes Personal: 170 Stellenprozent (inklusive Zubereitung der Mahlzeiten)

Die Löhne entsprechen den kantonalen Richtlinien.

8. Raumkonzept

Die Räumlichkeiten entsprechen den Richtlinien des Kantons. Jugendamtes. Sie sind kindgerecht eingerichtet und verfügen über einen Aussenspielfeldplatz.

9. Hygiene und Sicherheit

Hygiene und Brandschutz entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Für die Sicherheit der Kinder werden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

10. Verpflegung

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

- Frühstück, sofern sie vor 08.00 Uhr in die KITA kommen
- Znüni
- Mittagessen (warme Mahlzeit)
- Zvieri

Auf eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung wird geachtet. Die Mahlzeiten werden vom Personal zubereitet oder von geeigneten Betrieben geliefert. Zum Trinken stehen immer ausreichend Wasser und andere ungesüsste Getränke zur Verfügung. Die Kinder sollen keine Esswaren oder Süßigkeiten mitbringen. Ausgenommen hiervon sind Schoppen und Breimahlzeiten für Kleinkinder, die von den Eltern mitgegeben werden. Begründete Ausnahmen werden von der Kitaleiterin festgelegt.

11. Kleidung, eigene Spielsachen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der KITA zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Gummistiefel, Regenschutz und Windeln für Kleinkinder. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen und Schmuck, die in die KITA mitgebracht werden, wird keine Verantwortung übernommen.

12. Anmeldung und Aufnahme

Eltern melden Ihre Kinder bei der KITA Leitung an, die in Absprache mit dem Vorstand über die Aufnahme entscheidet. Wenn mehr Kinder angemeldet werden als aufgenommen werden können, wird eine Warteliste geführt. Die Plätze werden nach sozialen Kriterien und Dringlichkeit unter Berücksichtigung der verfügbaren Betreuungstage und der Gruppenzusammensetzung (wie z.B. Altersdurchmischung, Geschwister) vergeben. Vorrang haben Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Erlach und den Gemeinden, die der Sitzgemeinde Erlach angeschlossen sind: Brüttelen, Epsach, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Hagneck, Ins, Lüscherz, Erlach, Siselen, Täuffelen-Gerolfingen, Treiten, Tschugg und Vinelz. Mit der Bestätigung der Aufnahme stellt die KITA Leitung den Eltern eine Betreuungsvereinbarung zur Unterzeichnung zu. Die Aufnahme wird erst mit gegenseitiger Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung rechtswirksam. Zusammen mit der Rücksendung des unterzeichneten Betreuungsvertrages stellen die Eltern der KITA Erlach folgende Dokumente zu:

- Kopie Haftpflichtpolice
- Kopie des Lohnausweises und der Steuererklärung
- Kopie des Impfausweises

13. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung dauert in der Regel 2 bis 3 Wochen und geschieht in Zusammenarbeit mit den Eltern. Über eine allfällige Verkürzung oder Verlängerung der Eingewöhnungszeit entscheidet die KITA Leiterin nach Rücksprache mit den Eltern. Während der Eingewöhnungszeit gilt derselbe Tarif wie nach der Eingewöhnungszeit, da der beanspruchte Platz reserviert werden muss bzw. nicht anderweitig belegt werden kann.

14. Betreuungsumfang

Die KITA Erlach bietet einen Betreuungsumfang von 20% - 100% an, d.h. mindestens zwei Halbtage pro Woche bis maximal 5 ganze Tage pro Woche.

Pro Tag werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Ganzer Tag 06.30 – 18.30
- Vormittag 06.30 – 12.00
- Nachmittag 13.30 – 18.30
- Vormittag mit Mittagessen 06.30 – 13.30
- Nachmittag mit Mittagessen 11.30 – 18.30

15. Tarife

Die Beiträge werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration des Kantons Bern (ASIV) festgesetzt. Sie werden mittels der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern bereitgestellten Software

berechnet. Die Beiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgestuft und werden anhand des Bruttoeinkommens der Eltern bzw. der Inhabern der elterlichen Sorge bemessen. Als Monatspauschale für eine Vollbetreuung während 5 Tagen pro Woche werden grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer 20 Betreuungstage zu neun Betreuungsstunden verrechnet. Bei teilzeitlicher Nutzung des Angebots werden folgende Anteile der Tagespauschale verrechnet.

- halbtags ohne Mittagessen: 50% der Tagespauschale
- halbtags mit Mittagessen: 75% der Tagespauschale
- ganztags: 100% der Tagespauschale

Die Verpflegungskosten sind im Tarif für die Betreuung nicht enthalten und werden den Eltern oder Erziehungsberechtigten zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Verpflegung werden kostendeckende Beiträge erhoben. Der Elternbeitrag wird monatlich in Rechnung gestellt und ist im Voraus bis zum dritten Werktag des laufenden Monats zu bezahlen.

16. Krankheit

Bei Krankheit und Unfall kann das Kind nicht in die KITA gebracht werden. Ausnahmen werden von der Kitaleiterin festgelegt. Bei Erkrankung des Kindes in der KITA werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das Kind wird bis zum Abend weiter betreut, falls dies von den Eltern gewünscht wird und nach Einschätzung der KITA Leitung ohne Risiken für das erkrankte Kind und die anderen Kinder möglich ist. In Notfällen wird der von der KITA bezeichnete Kontaktarzt beigezogen. Krankheiten, Allergien und andere Unverträglichkeiten müssen von den Eltern bei Eintritt in die KITA gemeldet werden.

17. Versicherung und Haftung

Bei Aufnahme des Betreuungsverhältnisses müssen die Erziehungsberechtigten eine Privathaftpflicht- und eine Kranken- und Unfallversicherung des Kindes vorweisen. Die KITA verfügt über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden. Die Kindertagesstätte haftet nicht bei Schäden, die ein Kind verursacht. Ein eventueller Selbstbehalt wird den Eltern in Rechnung gestellt. Bei Unfällen während des Aufenthaltes in der Krippe sowie auf dem Weg in die Krippe oder nach Hause haftet in erster Linie die Versicherung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Für Kleidung und persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

18. Verantwortung

Wenn ein angemeldetes Kind bis 30 Minuten nach der vorgesehenen Zeit nicht in der KITA eintrifft, verständigt das Personal die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Falls ein Kind nicht von seinen Erziehungsberechtigten abgeholt wird, ist dies dem Personal mitzuteilen. Ohne Vorankündigung wird das Kind nur an Erziehungsberechtigte übergeben.

19. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Dem Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Dem Informationsaustausch soll während den Übergaben genügend Zeit eingeräumt werden. In Elterngesprächen werden gemeinsame Ziele festgelegt.

20. Kündigung

Der Betreuungsvertrag tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft. Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien

- während der Probezeit (zwei Monate nach Aufnahme des Betreuungsverhältnisses) jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden
- nach Ende der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden
- aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden (§337 OR)

Die Erziehungsberechtigten richten die schriftliche Kündigung an die KITA Leitung.

Erlach, Januar 2016